Preußische Gesetzsammlung

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1940	Nr. 3

Inhalt:

(Nr. 14517.) Verordnung zur Überleitung des Finanzausgleichs im Gebiet der bisherigen Gemeinde Bremerhaven. Vom 20. Februar 1940.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 5. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 292) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1.

Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Bremerhaven, das mit Wirkung vom 1. November 1939 ab in die Gemeinde Wesermünde eingegliedert worden ist, gelten bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1939 an Stelle des preußischen Finanzausgleichsrechts die folgenden Bestimmungen:

1. Die Einnahmen, die nach bisherigem Recht der Gemeinde Bremerhaven zugestanden haben, stehen der Gemeinde Wesermünde, die Einnahmen, die nach bisherigem Recht dem Lande Bremen aus dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Bremerhaven zugestanden haben, stehen dem Lande Preußen zu.
2. Die Ausgaben, die nach bisherigem Recht von der Gemeinde Bremerhaven zu leisten waren, sind von der Gemeinde Wesermünde, die Ausgaben, die nach bisherigem Recht vom Lande Bremen für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Bremerhaven zu leisten waren, sind vom Lande Preußen zu leisten. Hiervon sind ausgenommen die Zuschüsse des Landes Bremen zu den Volksschullasten der bisherigen Gemeinde Bremerhaven in Höhe der Versorgungsbezüge der Volksschullehrer, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. November 1939 eingetreten ist.
3. Die Ausgaben, die der Provinz Hannover für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Bremerhaven erwachsen, sind, soweit sie nach bisherigem Recht von der Gemeinde Bremerhaven zu tragen waren, von der Gemeinde Wesermünde, soweit sie nach bisherigem Recht vom Lande Bremen zu tragen waren, vom Lande Preußen zu erstatten. Zur Provinzumlage wird die Gemeinde Wesermünde für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Bremerhaven im Rechnungsjahr 1939 nicht herangezogen.

§ 2.

Die für das Rechnungsjahr 1939 von den Landkreisen Osterholz und Verden zu entrichtende Provinzumlage ermäßigt sich für die Zeit vom 1. November 1939 ab um den Betrag, der auf die aus diesen Landkreisen ausgegliederten Gemeinden entfällt.

Berlin, den 20. Februar 1940.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

(Nr. 14518.) Verordnung über die Errichtung staatlicher Polizeiverwaltungen in Kattowitz und Sosnowitz. Vom 6. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. April 1940 ab werden staatliche Polizeiverwaltungen unter der Leitung von Polizeipräsidenten errichtet

a) in Kattowitz mit einem Polizeiamt in Königshütte,

b) in Sosnowitz.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3 — Chef der Zivilverwaltung — über die Errichtung einer besonderen Polizeiverwaltung für das ostoberschlesische Industriegebiet vom 27. September 1939 aufgehoben.

§ 2.

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Kattowitz umfaßt die Stadtkreise Kattowitz und Königshütte sowie die Gemeinden des Landkreises Kattowitz.

Das Polizeiamt in Königshütte ist örtlich zuständig für den Stadtkreis Königshütte und für folgende Gemeinden des Landkreises Kattowitz: Schwientochlowitz, Kochlowitz, Klodnitz, Halemba, Bielschowitz, Makoschau, Kunzendorf, Paulsdorf, Antonienhütte, Friedrichsdorf, Ruda, Friedenshütte, Gedullahütte, Orzegow, Lipine, Schlesiengrube, Hohenlinde, Michalkowitz, Baingow und Przelaika.

Die staatliche Polizeiverwaltung in Sosnowitz ist örtlich zuständig für den Stadtkreis Sosnowitz und die Gemeinden Bendzin, Dombrowa-Gornicza, Czeladz, Niwka, Zagorze und Strzemieszyce (außer den Ortsteilen Strz.-Male, Golonog und Zabkowice) des Landkreises Bendzin.

§ 3.

Die sachliche Zuständigkeit für die orts- und kreispolizeilichen Befugnisse und Aufgaben in den im § 2 genannten Gemeinden hat sich nach der durch die Verordnung vom 31. März 1938 für die staatliche Polizeiverwaltung in Preußen erlassenen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei (Gesetzsamml. S. 54) zu richten.

Bis zur endgültigen Rechtsangleichung kann der Regierungspräsident den staatlichen Polizeiverwaltungen in Kattowitz und Sosnowitz Abweichungen von der im Abs. 1 angeordneten Zuständigkeitsabgrenzung gestatten.

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Frick.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Amtsblatt der Regierung zu Gumbinnen, Stück 5, vom 3. Februar 1940, ist auf Seite 10 unter Nr. 22 die Verordnung über Meldung und Beitragsleistung zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung der unständig Beschäftigten im Bezirk der Stadt Memel vom 16. Januar 1940 veröffentlicht Die Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1940.

Reichs- und Preußisches Arbeitsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. August 1939
   über die Genehmigung des 2. Nachtrags zur Satzung der Landschaft der Provinz Sachsen von 1934
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Stück 37 S. 152, ausgegeben am 16. September 1939;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Dezember 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Industriewerk Heiligenbeil, G. m. b. H. in Heiligenbeil, für die Erweiterung ihrer Werksanlage
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Stück 7 S. 19, ausgegeben am 17. Februar 1940;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftwaffe —) für Reichszwecke in Königsberg (Pr)-Maraunenhof
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Stück 7 S. 19, ausgegeben am 17. Februar 1940;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Haldensleber Hafengesellschaft m. b. H. in Haldensleben zum Ausbau des Ostufers des Hafens in Haldensleben
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Stück 7 S. 21, ausgegeben am 17. Februar 1940;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Luftfahrtanlagen G. m. b. H. in Berlin-Schöneberg für Zwecke der Luftfahrtindustrie in Neumünster
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Stück 7 S. 35, ausgegeben am 17. Februar 1940;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Ruhrtalsperrenverein in Essen zum Bau der Biggetalsperre
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 7 S. 17, ausgegeben am 17. Februar 1940;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftfahrt —) für Reichszwecke in der Gemarkung Vietzke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Stück 8 S. 25, ausgegeben am 24. Februar 1940;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftwaffe —) für den Flugplatz Dedelstorf in der Gemarkung Allersehl
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Stück 8 S. 17, ausgegeben am 24. Februar 1940;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Februar 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zur Errichtung einer Kasernenanlage in Mülheim (Ruhr)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Stück 9 S. 33, ausgegeben am 2. März 1940;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1940
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie, G. m. b. H. in Berlin-Charlottenburg, zur Anlage eines Feuerschutzstreifens in der Gemeinde Klietz
    durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Stück 8 S. 23, ausgegeben am 24. Februar 1940;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1940
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für Reichszwecke in der Gemarkung Möstchen
    durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Stück 9 S. 41, ausgegeben am 2. März 1940;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Februar 1940
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Ingenieur und Schiffbauer Paul Lindenau in Memel zur Vergrößerung der Schiffswerft in Memel
  durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Stück 10 S. 26, ausgegeben am 9. März 1940;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Februar 1940
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Geldern zum Ausbau der Freiheitstraße in Walbeck
  durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Stück 11 S. 45, ausgegeben am 16. März 1940;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Februar 1940
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Walbeck zum Ausbau der an die Freiheitstraße anschließenden Gemeindestraße
  durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Stück 11 S. 45, ausgegeben am 16. März 1940;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. März 1940
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die IG. Farbenindustrie, Aktiengesellschaft Halle (Saale), zum Bau von zwei 30 kV-Hochspannungsleitungen von Bitterfeld nach Roitzsch im Kreise Bitterfeld
  durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Stück 11 S. 27, ausgegeben am 16. März 1940;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. März 1940
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Chemischen Werke Hüls, G. m. b. H. in Marl, für den Bau von Versorgungsleitungen vom Hydrierwerk der Gelsenberg-Benzin AG. in Gelsenkirchen und vom Werk Zweckel der IG. Farbenindustrie zu ihren Werksanlagen in Hüls sowie einer Reserveleitung von dem Hydrierwerk Scholven III/IV nebst den dazugehörenden Fernsprechleitungen in den Stadtkreisen Gelsenkirchen, Gladbeck und im Landkreis Recklinghausen
  durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Stück 11 S. 37, ausgegeben am 16. März 1940.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.